

Satzung **„Mendener Schaubühne e.V.“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mendener Schaubühne“ und hat seinen Sitz in Menden (Sauerland).
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“.
- (3) *Verbandseintrag*
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine kulturelle und ideelle Organisation zur Förderung und Pflege des Theaterspielens, insbesondere zur Förderung und Bildung des Schauspielnachwuchses.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Theater- und Musikveranstaltungen, sowie Veranstaltungen des städtischen Kulturbetriebs und zur Integration.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Minderjährigen ist darüber hinaus die Zustimmung der Eltern erforderlich, soweit dies nicht gem. §§ 107, 110 BGB überflüssig ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im ersten Monat des Geschäftsjahres an den Verein abzuführen; Neumitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme durch den Vorstand zu entrichten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Auflösung des Vereins,
 - c) durch Austritt aus dem Verein. Die schriftliche Kündigung an den Vorstand hat jeweils mit einer Frist von mindestens 14 Tagen
 - zum Monatsende, wenn das Mitglied nicht an einer laufenden Produktion beteiligt ist,
 - zum Produktionsende, wenn das Mitglied an einer laufenden Produktion beteiligt istzu erfolgen;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6

Ausschließungsgründe

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied den dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt; dem betroffenen Mitglied soll vor Fassung des Ausschließungsbescheides Gelegenheit gegeben werden, sich dem Vorstand gegenüber zu äußern.

§ 7

Spenden

- (1) Freiwillige Zuwendungen, die dem Ziel des Vereins dienen, können von Mitgliedern des Vereins und anderen Personen auf das Konto des Vereins eingezahlt werden.
- (2) Ein Spender kann beim Vorstand beantragen, dass seine Spende für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden soll. Der Zweck dieser Spende darf dem Ziel des Vereins (§2) nicht entgegenstehen.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt an die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung entweder in schriftlicher Form oder durch Aushang am „schwarzen Brett“ im jeweiligen Theater.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, wenn:
 - a) 2/3 des Vorstandes diese für notwendig erachten,
 - b) 25% der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, falls er verhindert sein sollte, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.
- (5) Stimmberechtigt sind die erschienenen Mitglieder mit jeweils einer Stimme, die Mitglieder haben nicht das Recht, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht nach dieser Satzung eine besondere Mehrheit erforderlich ist; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Zur Erleichterung der Erstellung des Protokolls ist eine Tonaufnahme der Versammlung statthaft.
- (9) Auf Verlangen muss jedem Mitglied Einsicht in das Protokoll gewährt werden.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Besetzung des Vorstandes,
 - c) Änderung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl der 2 Kassenprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Änderung der Ordnungen,
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,

- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer,
- e) der Geschäftsführer.

Der Vorstand kann durch Beiräte ergänzt werden.

- (2) Die Häufung von 2 oder mehr Ämtern auf eine Person ist nicht statthaft.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Damit die Kontinuität der Arbeit gewährleistet ist, wird eine Wahlperiode von einem Jahr festgelegt. Gewählt werden jeweils nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. nur die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird durch den Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptiert.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuladen und zu leiten. Die Einladung muss rechtzeitig, mindesten eine Woche vor dem Termin, erfolgen. Kurzfristige Einladungen sind möglich, wenn dies im Nachhinein vom Vorstand gebilligt wird. Einzuladen ist auf jeden Fall, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Organisation von Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen,
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - c) Verwaltung eingehender Spendenmittel,
 - d) Festlegung der Eintrittspreise.
- (6) Zu seiner Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten oder Fachleute und Sachverständige bestellen.
- (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (8) Der Schatzmeister hat zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- (9) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.

- (10) Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung angefallener Auslagen.
- (11) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Wahlberechtigt sind sämtliche erschienenen Mitglieder; wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Vor den Wahlen wird von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt.
- (5) Die Wahl vollzieht sich öffentlich durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel.
- (6) Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Sie haben gemeinsam einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Vermögen des Vereins

- (1) Sämtliche Einnahmen des Vereins dienen den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecken und zur Bestreitung der Verwaltungskosten.
- (2) Überschüsse werden nicht erwirtschaftet.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Menden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden; für diesen Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Menden.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung vom 10.05.2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsversammlung am 10.05.2012, geändert durch die Mitgliederversammlung am 09.08.2012.

Menden, 9. August 2012